

<b>Kompetenz</b>	1834-[1881] Untersuchung von Ehe- und Vaterschaftsangelegenheiten
<b>Kompetenz-träger</b>	1834-1852 Sittengericht 1852- ? Sittengerichte 1853-[1881] Sittengerichtliche Sektion
<b>Entstehung</b>	<p>1834 Die seit 1803 wieder bestehenden Chorgerichte wurden mit der neuen Kantonsverfassung von 1831, dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1831 und dem Gemeindegesetz von 1833 zu Sittengerichten, verloren aber – zugunsten der Amtsgerichte – jegliche Strafbefugnis.</p> <p>1852 Infolge des Synodalgesetzes von 1852 setzten die drei Stadtkirchen (Münster, Nydeggkirche, Heiliggeist-Kirche) drei Kirchenvorstände ein und besorgten auch die Sittengerichte separat.</p> <p>1853 Die Auflösung des bisher einheitlichen Sittengerichtes und die dreiteilige Besorgung der Konsistorialgeschäfte führte zu ‚mannigfaltigen Übelständen‘, so dass der Gemeinderat den drei Kirchenvorständen die Konstituierung einer zentralen sittengerichtlichen Behörde vorschlug und diese einwilligten. Ende des Jahres 1853 wurde die zentrale sittengerichtliche Behörde unter dem Namen ‚Sittengerichtliche Sektion‘ von den drei Kirchenvorständen gewählt.</p> <p>[1881] Wann und aus welchem Grund die Sittengerichtliche Sektion aufgelöst wurde, ist nicht bekannt. Die Akten hören 1881 auf.</p>
<b>Aufbau</b>	<p>1834 Das Sittengericht bestand aus sechs Mitgliedern. Den Vorsitz hatte der Unterstatthalter inne. Der Pfarrer war von Amtes wegen das erste Mitglied und der Aktuar des Sittengerichtes. Die Pfarrer des Münsters, der Nydeggkirche und der Heiliggeist-Kirche wechselten jährlich dem Altersrang nach darin ab. Die übrigen Mitglieder des Sittengerichtes wurden von der Einwohnergemeinde gewählt, wobei die drei Kirchgemeinden weitgehend berücksichtigt werden sollten. Das Sittengericht ernannte einen Weibel.</p> <p>1853 Die Sittengerichtliche Sektion wurde von den drei Kirchenvorständen der Stadt Bern ernannt. Die Sektion bestand aus sechs Mitgliedern, dem Präsidenten und deren Suppleanten. Jeder der drei Kirchenvorstände ernannte zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Präsident wurde aus der Gesamtzahl der Kirchenältesten vorgeschlagen und auf vier Jahre gewählt.</p>
<b>Personal</b>	<p>1834 ein Weibel</p> <p>1853 Die Sittengerichtliche Sektion bestellte zur Protokollführung einen Sekretär sowie einen Weibel.</p>
<b>übergeord. Behörde</b>	
<b>Aufsicht</b>	
<b>Bibliografie</b>	<p><sup>1</sup> Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831: §§ 12-16, Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vom 20. Dezember 1833: §§ 29-33, ORgt. vom 11. September 1834: §§ 53-57 und 64 Abs. 5, Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 19.</p>

Jänner 1852, Regulativ für die Sittengerichtliche Sektion vom 28. November 1853: §§ 1 und 3-6.

<sup>2</sup> VB 1852-1860: 15f., 178-181

<sup>5</sup> HBLS 1921-1934, Bd. 2: 164 und 571.